

sende und jedenfalls nur von Gott zu richtende Schuld büßen. *) Soll unsere Anstalt ein Gewissensgericht ausüben? was selbst der Staat, der doch um des Allgemeinen willen an mancher Härte länger festhalten muß, schon seit zwei Menschenaltern als eine Barbarei vergangener Zeiten von sich abgelehnt hat? Vielmehr wird die Anstalt ihrer sittlichen Würde nicht nur nichts vergeben, sondern im Sinne derselben und zugleich auch bezüglich eines gesicherten Erfolges klug handeln, wenn sie keine derartigen Beschränkungen in das Statut aufnimmt, sondern es jedem Theilnehmer freistellt, die ihm Theuren bei ihr versichern zu können. Jemehr Zahlungs-Beiträge ihr zufließen, von denen jeder für sie nur den ganz gleichen klingenden Werth haben darf, um desto verbürgter ist ihr Fortbestand.

§. 5 und §. 12 werden gewiß Jedem in aufrichtiger Verehrung zum wärmsten Danke gegen Herrn Dr. R. auffordern und zwar nicht bloß wegen des Scharfsinnes und der faßlichen Darstellung, welche sich auch bei andern Paragraphen bemerkbar machen, sondern für die glückliche Handhabung einer sehr empfindlichen Gerechtigkeitswaage, namentlich in §. 12.

Zu §. 12 möchte ich bloß noch beifügen, daß die Strafen für säumige Zahler viel zu hoch sind. Sechs Procent als Saumsalszinsen werden gewiß die der Instituts-Casse entgangenen Interessen nebst den unbedeutenden Schreibe- und Einschaltungs-Auslagen vollkommen decken, wenn man nur die Zahlungsmahnungen möglichst zusammenfaßt und vereinfacht.

Das Zahlungssäumniß hat seinen Grund entweder in Nachlässigkeit oder in einer augenblicklichen Geldklemme; letztere wird nun Niemand, am allerwenigsten ein Kaufmann zur Unzeit selber verlautbaren lassen; unserer Anstalt liegt also stets die moralische Verpflichtung ob, bei dergleichen Verzögerungen nicht böses Wollen, sondern eine augenblickliche Unmöglichkeit vorauszusetzen, um nicht durch zwecklose Strafen eine vorübergehende Geldverlegenheit in einen bleibenden Nothstand verwandeln zu helfen. Man sehe sich nur nachstehende vier den Zahlungs-Tarifen entnommene Beispiele an und man wird zugestehen müssen, daß das eben Gesagte keine Uebertreibung sei.

Mann. Jahre.	Fran. Jahre.	Halbjahrsbeitrag.		Erste Strafe.		Zweite Strafe.		Dritte Strafe.	
		fl	kl	fl	kl	fl	kl	fl	kl
30	20	19	16	1	28 $\frac{3}{5}$	9	23	43	28 $\frac{1}{2}$
45	35	30	10	3	1	15	5	68	7 $\frac{1}{2}$
60	50	49	12	4	28 $\frac{1}{5}$	24	21	111	4 $\frac{1}{2}$
75	65	75	29	7	17 $\frac{9}{10}$	37	29 $\frac{1}{2}$	170	27 $\frac{3}{4}$

Wirklich Nachlässige sind aber durch den endlichen Verlust aller früheren Einlagen, in so fern sich ihr Beutel darüber verbluten kann, ohnehin drakonisch bestraft; daher ihnen oder ihren Erben von dem Tage an, wo durch die Instituts-Verwaltung im Börsenblatte die verwirkte Strafe bekannt gemacht wird, jedenfalls noch ein halbes Jahr vorbehalten bleiben müßte, um die Schuldllosigkeit am Zahlungssäumniße nachweisen und die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte gegen den schuldigen Zahlungsnachtrag verlangen zu können.

Zu §. 13. Während Herrn Dr. R.'s juridischem Scharfblicke auch bei diesem Paragraphen die nothwendige Schirmung des Rechtes der versicherten gegen die versichernden Personen nicht entgangen ist,

*) Für leichtfertige Spötter stehe hier die „dienstfreundliche“ Bemerkung, daß Schreiber dieses — vermöge zufälliger Begünstigung durch Erziehung, spätere Verhältnisse und ein ungehindertes Heirathen Können, als er es wollte — niemals in dem Falle war, bei einer Gelegenheit, wie die hier gebotene, etwa als ein Verfechter verheimlichter eigener Interessen auftreten zu müssen.

muß dadurch seine Aufmerksamkeit von dem arithmetischen Inhalte ganz abgelenkt worden sein. So wie dieser Paragraph jetzt lautet, thäte man besser, rund heraus zu erklären: „Wer das Mißgeschick hat, zu verarmen, dessen bisherige Beiträge verfallen ohne irgend einen Entschädigungsanspruch der Anstalt“ (d. h. den sie aufrecht erhaltenden Reichen und Wohlhabenden.) Das würde eine zwar unmenschliche, aber wenigstens hinsichtlich der Rechtsform vertheidigbare Handlungsweise sein; erkennt man dagegen — und wie dürfte dieß bei nur einiger Gottesfurcht und ihr entsprechender Menschenliebe anders vorausgesetzt werden? — die Unterlassung der Entschädigungspflicht als eine Beraubung der Armuth an, dann muß die Entschädigung folgerichtig eine ganze und darf nun und nimmermehr eine Plusmacherei zu Gunsten eines Institutes sein, das ja eben darum errichtet werden soll, um in vielen Fällen dem Bettelstabe vorzubeugen, nicht aber laut §. 13 ihn zu schnitzen und dem Unglücklichen nebst einem „Helf dir Gott!“ mit auf den Weg zu geben!

Woher nun dieser scheinbare Widerspruch zwischen der allbekanntesten, keines Lobes bedürfenden Gesinnung der Ehrenmänner, welche an dem Statut-Entwurfe thätig waren und dem Inhalte dieses Paragraphen? — Antwort: Daher, weil in der wohlwollendsten Absicht versucht wurde, zwei Würfe mit Einem Steine zu thun, nämlich zwei sich entgegen gesetzte Zwecke (den gesicherten Bestand des Institutes und die werththätige Nächstenliebe) zu vereinen, was zu halben Maßregeln führte, die als ein trauriger Nothbehelf, als ein meistens nutzloser Fristungsversuch für bereits sich gewordene Anstalten ergriffen werden müssen, aber nicht bei einem neu zu begründenden Institute in Anwendung kommen dürfen, für dessen gesunde Lebenskräftigkeit Vorsorge zu tragen ja eben unsere Aufgabe ist. Feierlichst verwahre ich mich aber dagegen, als enthalte die Kritik dieses und einiger andern Paragraphen auch nur den leisesten versteckten Tadel gegen irgend einen der verdienstvollen Männer, welchen wir den Statut-Entwurf zu verdanken haben. Denn erst dann, wenn das Ergebnis einer so unendlich mühevollen Arbeit vorliegt, deren spröden Bestandtheilen nur durch wiederholtes Einschmelzen und Umgießen endlich die gewünschte Form abzugewinnen ist, machen sich dem noch unabgemüdeten Auge eines früher damit nicht beschäftigt Gewesenen Mängel bemerkbar, welche dem Schöpfer des Werkes um so leichter verborgen bleiben, je mehr er sich dasselbe am Herzen gelegen sein ließ und dadurch so hinein vertiefte, daß es gleichsam zu einem Theile von seinem geistigen Selbst wurde! Es geht hiermit ungefähr so, wie mit dem Correctur lesen Sollen eines eigenen bereits mehrfach überarbeiteten Aufsatze und stets wird auf jede ausgezeichnete Leistung, deren der Statut-Entwurf wahrlich eine ist, das „la critique est aisée, mais l'art est difficile“ die vollgültigste Anwendung finden, wodurch jedoch eine gewissenhafte, von Liebe für den Gegenstand und dankbarer Verehrung für die Bearbeiter durchdrungene Kritik *) (welche dem Schreiber dieses Aufsatze die Feder führt) nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr angespornt wird, ihrerseits gleichfalls keine Mühe zur möglichsten Vervollkommnung zu scheuen und — wo es sich um das Gesamtwohl handelt, — lieber noch das Vergrößerungsglas zu Hülfe zu nehmen, um ja keinen zur Flamme werden könnenden Unheilssfunken zu übersehen, in welchem Bestreben die am Werke beschäftigt gewesenen Meister gewiß keine Verkleinerung ihres ungeschmälert bleibenden Verdienstes erblicken werden.

Nun zur Beweisführung des früher Gesagten. Als Beispiel möge ein mittleres Alter des Mannes zu vierzig und der Frau zu drei-

*) Eine durch obige Stelle veranlaßte Anmerkung spann sich unvermerkt allzuweit aus, daher ich sie hier weglasse und als einen gelegentlichen Lückenbüßer unter der Ueberschrift: „Nachttheile des Anonymitäts-Mißbrauches in den buchhändlerischen Zeitschriften“ an die löbliche Redaction des Börsenblattes zu übersenden mir erlaube.